

Meldung der Arbeitsunfähigkeit (Krankmeldung) durch den Arbeitnehmer

Gesetzliche und tarifvertragliche Grundlagen

§ 5 Abs. 1 des Entgeltfortzahlungsgesetzes

§ 24 des Tarifvertrages der AWO NRW

Mitteilungspflicht

- Verpflichtung des Arbeitnehmers, dem Arbeitgeber die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen.
- Anruf in der Geschäftsstelle (Personalabteilung) am ersten Krankheitstag zu Beginn der betrieblichen Arbeitszeit
- Mitteilung der voraussichtlichen Dauer bei längerer Erkrankung; wir empfehlen den unmittelbaren Gang zum Arzt, wenn absehbar ist, dass die Erkrankung länger als drei Tage dauern wird
- Ebenso unverzügliche Mitteilung an Team bzw. Gruppenleitungen

Nachweispflicht

- Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung („gelber Schein“) bei einer Krankheitsdauer von mehr als drei Kalendertagen (Samstage, Sonntage und Feiertage werden bei der Berechnung mitgezählt)
- Wir empfehlen aus Gründen der Transparenz und Offenheit bereits am ersten Tag zum Arzt zu gehen, wenn absehbar ist, dass die Erkrankung mehr als drei Kalendertage in Anspruch nehmen wird
- Im Einzelfall hat der Arbeitgeber das Recht, die ärztliche Bescheinigung schon früher zu verlangen. Solch ein begründeter Einzelfall liegt insbesondere vor, wenn die Zeiten der Arbeitsunfähigkeit wiederholt unmittelbar vor oder nach einem Erholungsurlaub der Beschäftigten, Wochenenden oder Feiertagen liegen.